



Landesverband des Islandpferde-Reiter und Züchterverbandes e.V. Rheinland IPZV-Rheinland

Beitrags- und Gebührenordnung

Beschlossen in der HVS vom 07.12.2007

in der Fassung des Beschlusses d. Mitgliederversammlung vom 01.04.2022.

Die Gebührenordnung hat den Zweck, Höhe und Art der

- Mitgliedsbeiträge
- Aufwandsentschädigungen der für den Verein ehrenamtlich Tätigen
- Honorare und Aufwandsentschädigung der Kadertrainer

verbindlich festzulegen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne einer verantwortlichen, sparsamen Haushaltsführung transparent zu machen.

1. Mitgliedsbeiträge

1.1. Allgemeiner Mitgliedsbeitrag

Die Ortsvereine, die Mitglied im IPZV Landesverband Rheinland e. V. sind, haben folgenden Beitrag zu entrichten:

Pro Mitglied

15,00 €

In diesem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag enthalten, den der IPZV Landesverband Rheinland e. V. an den IPZV Bundesverband e. V. abführen muss.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder eines Ortsvereins unabhängig davon in welchem Status sie beim jeweiligen Ortsverein geführt werden.

Die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder ergibt sich aus der IPZV-Mitgliederverwaltung. Die Ortsvereine sind verpflichtet, bis zum 31.01. des Kalenderjahres den aktuellen Mitgliederbestand in der IPZV-Mitgliederverwaltung einzupflegen. Als Stichtag für die Bestanderhebung gilt der 01.01. des Kalenderjahres.

Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den IPZV Landesverband Rheinland e. V. zahlbar und fällig. Er ist für das Beitragsjahr im Voraus zu entrichten.

2. Fahrkosten/Aufwandsentschädigung/Auslagenersatz

- für im Auftrag des IPZV-Landesverbandes Rheinland e. V. ehrenamtlich Tätige
- in Ausübung ihres Amtes Entsandte
- auf ausdrückliche Einladung Erschienene

Anträge auf Erstattung müssen zeitnah, mindestens einmal im Quartal, spätestens bis zum **15. Dezember** des laufenden Geschäftsjahres dem Schatzmeister des IPZV Landesverbandes Rheinland e. V. vorgelegt werden.

2.1. Fahrkosten

- 2.1.1. Erstattung bei PKW-Benutzung pro gefahrene km: **0,30 €**
oder
- 2.1.2. Erstattung von Bahnfahrten DB 2.Klasse ED/IC/ICE
gegen Vorlage der Belege in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten
oder
- 2.1.3. Flugkostenerstattung, Economy, sofern nicht höher als 2.1.1.
oder 2.1.2.

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes können anstelle der tatsächlich angefallenen Fahrkosten einen Pauschalbetrag in Höhe von maximal 150,00 € jährlich abrechnen.

2.2. Pauschalbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen während einer Reisetätigkeit für den IPZV Landesverband e. V. erfolgt grundsätzlich nur pauschaliert in Höhe folgender Pauschalbeträge:

- 2.2.1 Abwesenheit 8 bis 24 Stunden **14,00 €**
- 2.2.2 Abwesenheit = 24 Stunden **28,00 €**
- 2.2.3 An- und Abreisetag bei mehrtägigen Abwesenheiten **14,00 €**

2.3.. Übernachtungskosten

- 2.3.1 angemessene/ortsübliche Hotelkosten gegen Vorlage der Belege
oder
- 2.3.2 Pauschalbetrag für jede Übernachtung wenn Unterkunft von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen wurde. **20,00 €**

2.4. Weitere Reisekosten

Angemessene Parkgebühren, Taxikosten usw. in Höhe des Rechnungsbetrags.

2.5. Auslagenersatz:

- 2.5.1 Telefongebühren: monatliche Pauschalbeträge für
Vorstandsmitglieder und deren Vertretung: **10,00 €**
Vorsitzende/Geschäftsstelle: **25,00 €**
Referent für Öffentlichkeitsarbeit: **10,00 €**
- 2.5.2. Büromaterial in Höhe des Rechnungsbetrages der Belege
- 2.5.3. Porto in Höhe der tatsächlichen Kosten

2.5.4. EDV-Einsatz:

jährliche Aufwandsentschädigung für den Einsatz privater Hardware für den IPZV Landesverband Rheinland e. V. für die Ressorts Vorsitz/Geschäftsstelle, Schatzmeister und Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit je **200,00 €**

Die Abrechnungen sollen zeitnah, spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres, an den Schatzmeister des IPZV Landesverbandes Rheinland e. V. gesandt werden.

3. Kaderbeiträge

3.1. Jugendkader Rheinland

Die Zahlung des Kaderbeitrages ist Voraussetzung für die Teilnahme der Jugendlichen eines Ortsvereins an der Sichtung und für die Aufnahme in das Jugendkader des IPZV-Landesverbandes Rheinland e. V.

Ortsvereine die dem IPZV-Landesverband Rheinland e. V. angeschlossen sind, sind zur Zahlung eines jährlichen Kaderbeitrages verpflichtet, der sich wie folgt errechnet:

- Sockelbetrag pro Ortsverein in Höhe von 100,00 € zuzüglich 0,60 € pro Vereinsmitglied. Hierdurch erhält der Verein die Berechtigung zur Teilnahme von zwei Jugendlichen an der Sichtung.
- Für jede zusätzliche Pferd-/Reiterkombination, die für die Sichtung von dem Ortsverein angemeldet ist, sind weitere 100,00 € zu zahlen.

Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den IPZV Landesverband Rheinland e. V. zahlbar und fällig.

Einzelpersonen, die zur Sichtung zugelassen, aber nicht über einen Verein gemeldet sind, müssen 100,00 € vor der Kadersichtung, spätestens am Tag der Sichtung entrichten.

Das Trainer-Honorar beträgt pro Trainingstag 1000,00 € zuzüglich aller mit dem Kadertraining zusammenhängenden Nebenkosten wie Fahrtkosten, Unterkunftskosten nach Maßgabe dieser Beitrags und Gebührenordnung.

3.2 Sportkader

3.2.1 Die Ortsvereine zahlen zur Mitfinanzierung der Aufwendungen des Sportkaders im IPZV Landesverband Rheinland e. V. ab dem Geschäftsjahr 2023 je Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einen Betrag von **1,00 €**

3.2.2 die Mitglieder des Sportkaders zahlen als Eigenanteil jährlich einen Beitrag von **150,00 €.**

Sollten die Beträge zur Mitfinanzierung der Aufwendungen des Sportkaders nicht mehr (ganz oder tlw.) erforderlich sein, kann mit einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aussetzung der Regelung nach Ziffer 3.2.1 und/oder 3.2.2 erfolgen.

Grundlage für die Beitragserhebung nach Ziffer 3.2.1 ist die beitragsfähige Mitgliederzahl gem. Ziffer 1.1. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung durch den IPZV Landesverband Rheinland e. V. zahlbar und fällig.

4. Umsatzsteuer

Die nach dieser Beitrags- und Gebührenordnung erstattungsfähigen Beträge nach Ziffer 2 sowie vertraglich festgesetzten Honorare erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese im Einzelfall anfällt.